

Benutzungs- und Entgeltordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus in Adelebsen, Ortschaft Eberhausen

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI S. 473), letzte Änderung vom 13.05.2009 (Nds. GVBI S. 191), hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 10.12.2009 die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Adelebsen, Ortschaft Eberhausen beschlossen.

§1

Allgemeines

(1) Die Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus stehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung den Einwohnern des Flecken Adelebsen zur Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Entscheidung über die Benutzung der Räume obliegt der Gemeindeverwaltung. Entsprechende Anträge sind an den Beauftragten im Ortsteil Eberhausen oder direkt an die Gemeindeverwaltung zu richten. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Nutzer/Veranstalter keine Rechte irgendwelcher Art herleiten.

(3) Der Nutzer/Veranstalter darf die Räume, Geräte und Einrichtungen nur jeweils ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwenden. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet. Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Räumen entfernt oder mitgenommen werden. Mängel an den Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind dem Beauftragten sofort zu melden.

(4) Spiele bzw. Tätigkeiten, die Beschädigungen oder starke Verunreinigungen an oder in den Räumen oder an den Einrichtungsgegenständen verursachen könnten, sind verboten.

(5) Die Gemeindeverwaltung behält sich die Vorlage des Programms der beabsichtigten Veranstaltungen vor.

(6) Der Benutzer/Veranstalter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in das Dorfgemeinschaftshaus einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

(7) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 2

Besondere Bestimmungen

(1) Der Benutzer/Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und Steuervorschriften zu beachten.

(2) Der Benutzer/Veranstalter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.

§ 3

Werbung; Gewerbeausübung

(1) Jede Art von Werbung in dem Dorfgemeinschaftshaus selbst oder der dazugehörigen Außenanlage bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Der Benutzer/Veranstalter darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei der Veranstaltung zulassen oder sonstige Gewerbeausübung in den überlassenen Räumen dulden, sofern die Gemeinde nicht vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 4

Durchführung von Festen und Familienfeiern

(1) Es sind die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten.

(2) Bei Inanspruchnahme der Küche, des Schankraumes und der sonstigen Räume werden die benötigten Einrichtungsgegenstände und das Mobiliar von dem Beauftragten dem Benutzer/Veranstalter förmlich übergeben.

Nach durchgeführter Veranstaltung prüft der Beauftragte die übergebenen Einrichtungsgegenstände und das Mobiliar auf evtl. Verluste oder Beschädigungen. Bei Verlusten und für Beschädigungen hat der Benutzer/Veranstalter geldlichen Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

§ 5

Bewirtschaftung

(1) Grundsätzlich ist für alle Veranstaltungen, bei welchen Speisen und Getränke verabreicht werden, eine Genehmigung der Gemeinde nach dem Gaststättengesetz zu beantragen, ausgenommen davon sind lediglich Familienfeiern.

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer/Veranstalter die Einrichtung des Dorfgemeinschaftshauses mit den dazugehörigen technischen und übrigen Einrichtungsgegenständen in einem ordnungsgemäßen Zustand.
 - (2) Der Benutzer/ Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
 - (3) Sollten bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Benutzer/Veranstalter keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände als vom Benutzer/Veranstalter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
 - (4) Der Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, der Geräte und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- Der Benutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, sofern nicht seitens der Gemeinde eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungsweise vorliegt.
- Die Gemeinde kann verlangen, dass der Benutzer/Veranstalter zur Abdeckung seiner Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diesen Abschluss einer Versicherung der Gemeinde gegenüber nachweist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §§ 836, 837 und 838 BGB unberührt.
 - (6) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche Dritter.

§ 7

Hausrecht

(1) Der Beauftragte des Dorfgemeinschaftshauses übt gegenüber den Benutzern und Besuchern der Einrichtungen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Er kann Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt im Dorfgemeinschaftshaus untersagen.

(2) Das Hausrecht des Benutzers/Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 8

Benutzungsentgelt

(1) Für die Räume und Einrichtungen wird ein Benutzungsentgelt nach der in der Anlage 1 beigefügten Entgeltordnung, die Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung ist, erhoben.

(2) Nach der Veranstaltung erteilt die Gemeinde eine Rechnung. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung zu bezahlen und kann ggf. im Mahnverfahren beigetrieben werden.

(3) Zur Zahlung des Entgeltes ist bei Veranstaltungen der Veranstalter und bei privater Nutzung der jeweilige Benutzer verpflichtet. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 9

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus vom 01.01.2002 außer Kraft.

Adelebsen, den 17.12.2009

Flecken Adelebsen
Die Bürgermeisterin